

Selbstverwaltung analog UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Person analog BGB § 1

Selbstverwaltung Arthur Ingo REIMANN
Generalbevollmächtigter Reimann, Arthur Ingo

Rittergutsweg 27
08297 Zwönitz

Tel. 037754-2588
Fax. 037754-2058
Mail meinmailzug@t-online.de
Weltnetz www.zarinrei.de



Landratsamt Annaberg-Buchholz
P. – Jenisius – Straße 24

09456 Annaberg - Buchholz

Zwönitz, den 13/07/2012

Dienstaufsichtsbeschwerde über Herrn Ernst

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezüglich der Arbeit des Herrn Ernst kommen uns ernsthafte Zweifel, ob er für den Dienst innerhalb Ihrer Dienststelle überhaupt geeignet ist. Die Entscheidung des Herrn Ernst, die uns im Schreiben vom 10.07.2012 mitgeteilt wurde, kann nur auf eine innere Feindschaft gegenüber anders denkenden beruhen, oder aber auf Grund einer dauerhaften nicht erkannten körperlichen oder geistigen Schwäche, die bei Dienstaufnahme dieser Person nicht erkannt wurde.

Aus den festzustellenden Gründen wird Herr Ernst als Entscheidungsträger Ihrer Dienststelle abgelehnt, bis ein ärztliches Gutachten die Dienstfähigkeit bestätigt. Andernfalls muss von einer vorsätzlichen Straftat im Amte ausgegangen werden, wofür Herr Ernst nach § 839 und § 823 BGB in persönliche Haftung zu nehmen ist.

Es wird beantragt, die staatsrechtliche Zuverlässigkeit des Herrn Ernst als Mitarbeiter Ihrer Dienststelle bezüglich § 52 BBG, in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 15, §§ 25 Abs. 4 und 27 der Militärregierung Deutschland / Amerikanisches Kontrollgebiet, in der Verfassung des Änderungsgesetzes vom 20.05.1949, zu prüfen, da scheinbar privatrechtliches Gedankengut des Herrn Ernst auf Grundlage ideologisch antidemokratischen Gesetze aus den Jahren 1933-45 mit den Ausführungsbestimmungen, in den Entscheidungen eine Rolle spielt. Es ist nicht hinzunehmen, dass man, wie zu nationalsozialistischen Zeiten, nur weil man anders denkt und sich auf geltende Rechte beruft, die von Herrn Ernst noch immer geleugnet und nicht nachgeprüft werden, gleich ein „Irrer“ ist, der abgeschoben werden soll.

Zum Sachverhalt: Herr Ernst stellt den Vorwurf an, die Gesetze der BRDvD würden wir anzweifeln. Dies weisen wir ausdrücklich zurück. Wir haben nur bei den zuständigen Stellen nach der räumlichen Geltung der Gesetze gefragt, da ein Gesetz das keinen definierten Geltungsbereich besitzt, nichtig ist, und hier haben wir bis heute leider keine Antwort erhalten, womit für uns noch immer nicht schlüssig ist, woraus hier Rechtskraft ergeht. Wer daraus Zweifel an der Gesundheit des Fragenden zieht, kann nur nationalistisches Gedankengut im Hintergrund haben, denn dies ist genau die gleiche Masche wie damals.

Mit Schreiben vom 25.06.2012 unterstellte Herr Ernst, wir hätten auf die Verfügung vom 25.06.2012 nicht reagiert und forderte uns zu einer Anhörung auf. Da wir aber keine Verfügung vom 25.06.2012 vorliegen hatten und uns ein vorheriges Schreiben auf Grund falscher Anschrift nicht zur Kenntnis gelangte, kann eine andere Reaktion von unserer Seite nicht erwartet werden. Schon allein die Tatsache, dass Herr Ernst eine Reaktion auf sein Schreiben vom 25.06.2012 vor diesem Termin verlangt, welches uns aber erst am 27.06.2012 zugestellt wird, zeigt, dass es hier berechnete Zweifel an der Fähigkeit zur korrekten Ausübung der Arbeit bei Herrn Ernst gibt.

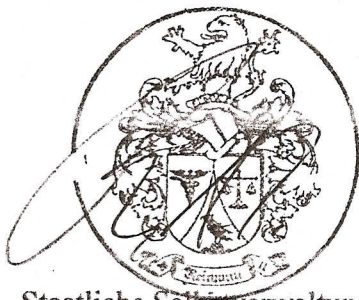
Weiterhin muss ich sagen, dass es noch immer so ist, dass eine Behörde für den Bürger dazusein hat und nicht der Bürger für die Behörde. Es wurde schon durch Prof. Dr. Ibsen, einer von „Ihnen“ definiert, als er das schon richtig auf den Punkt brachte: Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft, auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; sondern der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen.

Es wurden durch uns konkrete Forderungen des Nachweises der Legitimität von Herrn Ernst gestellt, die er bisher nicht gewillt war zu erbringen. Hier möchten wir dies nochmals untermauern und die Vorlage der Nachweise bis zum 20.07.2012 einfordern. Sollte Herr Ernst bis zu diesem Zeitpunkt den Nachweis seiner Legitimität nicht erbracht haben, so gehen wir davon aus, dass der Bescheid, der nur von einer dazu ermächtigten Person ausgestellt werden kann, nichtig ist.

Abschließend müssen wir nochmals sehr eindringlich auf das entsprechende für uns gültige Fahrerlaubnisgesetz (FEG) hinweisen, welches von Herrn Ernst ebenfalls nicht beachtet wurde.

Es wird zusätzlich darauf verwiesen, dass der Schriftverkehr in der Öffentlichkeit ein sehr großes Interesse hervorgerufen hat und weiterhin haben wird. Hier wird die mündige Öffentlichkeit genau darauf achten, wie die zuständige Dienststelle mit dem Fehlverhalten ihres Mitarbeiters umgeht.

Mit freundlichem Gruß



Staatliche Selbstverwaltung Arthur Ingo REIMANN
Generalbevollmächtigter Reimann, Arthur Ingo

Vereinigung staatlicher Selbstverwaltung nach der Verfassung
Deutschlands (DDR) vom 30.05.1949 Art. 3 u. Abschnitt IX und
der Verfassung des Landes Sachsen vom 28. Februar 1947 Artikel 2
gemäß Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der
Deutschen Demokratischen Republik – Ländereinführungsgesetz –
vom 22.07.1990, IP 66 Art. 1 und der UN – Res. A/Res/56/83 Art. 9